

# **SATZUNG**

**der**

**Wedeler Kaufleute**

**in der Fassung vom 16.2.2016**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Kaufleute der Rolandstadt Wedel e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Wedel.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Es ist Zweck und Aufgabe des Vereins, gemeinschaftlich die Interessen der Kaufleute, Handwerker und Dienstleister in der Rolandstadt Wedel zu vertreten. Insbesondere ist daran gedacht:

- Die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Wedel zu steigern
- Gemeinsam Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu machen
- Wedeler Traditionen zu pflegen und zu fördern
- Die Interessen der Mitglieder öffentlich zu vertreten
- Die Integration neuer Mitbürger zu fördern

Der Verein kann mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten, sich ihnen angliedern oder darin die Mitgliedschaft erwerben.

Der Verein bezweckt die Förderung des Wirtschaftslebens in Wedel. Er soll keinen Gewinn erzielen. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgelegt und überparteilich.

Der Verein koordiniert unter den Mitgliedern die Gestaltung und Teilnahme an gemeinsamen Werbe- und Verkaufsaktionen.

### **§ 3**

#### **Betätigung und Vermögen des Vereins**

Der Verein dient nur den vorstehend in § 2 aufgeführten Zwecken. Die Bildung von Vermögen gehört nur insoweit zu seinen Aufgaben, als dieses zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig ist.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können Gewerbetreibende, handelsgerichtlich eingetragene Firmen, Angehörige freier Berufe sowie sonstige Personen und Personenvereinigungen aus dem Wirtschaftsgebiet der Stadt Wedel werden.
- (2) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Mitgliedsfirma, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluß. Der Ausschluß eines Mitgliedes hat zu erfolgen bei Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten. Gegen den Ausschlußentscheid kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Beschreiten des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene Mitglieder sind zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.
- (5) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, aber die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können "fördernde Mitglieder" werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Bedarfsfalle können Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Fördermitglieder sind in jedem Falle von Umlagen befreit. Die Entrichtung der Beiträge und Umlagen erfolgt im Bankeinzugsverkehr.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand schriftlich einberufen unter Beachtung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und sollen jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden. Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme, sind jedoch nicht abstimmungsberechtigt. Mit der Einladung ist den Mitgliedern eine Tagesordnung zu übersenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Behinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Entscheidung über grundlegende Veränderung der bestehenden Aktivitäten (siehe Anlage Aktivitäten) müssen mit 85% Mehrheit gefasst werden.
- (5) Über die Versammlung ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Verlangt ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand diesem Begehren unverzüglich stattzugeben.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- d) Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden von Mitgliedern
- e) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins und Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vermögens.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder an, die ein oder mehrere Aufgabengebiete übernehmen.
- (3) Der Vorstand ist bei Bedarf berechtigt, für den Aufgabenkreis Zahlungsverkehr einschließlich des Bankverkehrs und Online-Banking, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Tag der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für die Tätigkeit im Vorstand wird eine Vergütung nicht gezahlt. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorstand kommt bei Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **ArbeitsausschüÙe**

Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser einen Arbeitsausschuss zur Durchführung spezieller Maßnahmen einsetzen, dem mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören sollte. Der ArbeitsausschuÙ hat den Vorstand über seine Tätigkeit laufend zu informieren und Empfehlungen zu unterbreiten. Die Durchführung der vom ArbeitsausschuÙ empfohlenen Maßnahmen obliegt dem Vorstand.

## **§ 13**

### **Rechnungsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitglieder-Versammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- (3) Über die Entlastung des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich der Kassenführung, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Kassenbericht ist jährlich von zwei Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es scheidet turnusmäßig jährlich ein Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Sie können nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beantragte Änderung muß den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Über die Verwendung des bei Auslösung vorhandenen Vermögens des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst.

Wedel, den 16. Februar 2016

## **Anlage Aktivitäten**

Bestehende Aktivitäten und Veranstaltungen der Kaufleute (nur mit 85% Mehrheit zu ändern) sind:

1. Das Maibaumfest: Umzug durch die Innenstadt und Aufstellen des Maibaums am Roland
2. Das Bike-Fest anlässlich der Cycloclassics
3. Die Gemeinschaftswerbung der Kaufleute
4. Die Herausgabe des Kaufleute-Kalenders
5. Die Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt.
6. Der Weihnachtsmarkt rund um den Roland
7. Die Wedel-Card
8. Die verkaufsoffenen Sonntage

## BEITRAGS - STAFFEL

Basis Beitrag	25,- € je Monat
Teilnahme an der Gemeinschaftswerbung	10,- € je Monat
Zuschlag Innenstadt	10,- € je Monat
	-----
Beitrage Staffel I	45,- € je Monat
Fördermitglieder	60,- € pro Jahr

Darüber hinaus können umsatzstarke Betriebe Ihren Beitrag durch Selbsteinschätzung festlegen

und zwar

Staffel II	60,- € je Monat
Staffel III	75,- € je Monat
Staffel IV	90,- € je Monat
Staffel V	125,- € je Monat
Staffel VI	150,- € je Monat